

## Vorwort.

---

Indem der Ausschuss des Vereins für siebenbürgische Landeskunde der Wissenschaft den ersten Band der „Quellen zur Geschichte Siebenbürgens aus sächsischen Archiven“ übergibt, erfüllt er vor Allem die Pflicht, der Löblichen sächsischen Universität, die in überaus entgegenkommender Weise die Mittel zur Veröffentlichung dieses Werkes gewährt hat, den Ausdruck hochachtungsvollen Dankes darzubringen.

Die sächsische Nationsuniversität war nach dem ehemaligen Staatsrecht Siebenbürgens die oberste nationale Vertretung, sowie die oberste nationale Verwaltungs- und Gerichtsbehörde der sächsischen Nation — der dritten ständischen — in Siebenbürgen, als solche zugleich Verwalterin des, im Lauf der Jahrhunderte von der sächsischen Nation erworbenen, nicht unbedeutenden Vermögens. Der XII. ungarländische Gesetzartikel von 1876, der den früheren Rechtsstand des „Königsbodens“ aufhob, hat den Wirkungskreis der sächsischen Universität als einer ausschliesslichen Culturbehörde bezüglich der Verfügung über das Universitätsvermögen mit der nähern Bestimmung aufrecht erhalten, dass dieses lediglich zu Culturzwecken verwendet werden kann.

In diesem Zusammenhang wandte sich der Ausschuss des Vereins für siebenbürgische Landeskunde unter dem 4. März 1877 an die belobte Stelle und bat um ihre fördernde Theilnahme „für eine Culturarbeit von hervorragender Bedeutung.“ „Es ist das“, schrieb er „die Herausgabe vaterländischer Geschichtsquellen aus dem, mit dem Hermannstädter Archiv verbundenen sächsischen Nationalarchiv, oder damit wir es genauer bestimmen, die kritische Herausgabe der, in diesem Archiv enthaltenen, in einzelnen Bruchstücken bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts hinaufreichenden Rechnungen“.

„Werth und Bedeutung derselben“, fuhr die Eingabe fort, „für unsere Geschichtswissenschaft eingehend darzulegen ist gewiss nicht nothwendig. Was bisher von denselben bekannt und benützt worden ist, zeigt, dass in ihnen ein unvergleichlicher Schatz für die Erkenntniss jener Zeit liegt, der sie angehören, dass sie das Leben der Stadt und des Stuhls Hermannstadt, der gesammten sächsischen Nation fast in all seinen Richtungen wie in einem Lichtbild abspiegeln, dass sie für die Geschichte Siebenbürgens im allgemeinen und insbesondere für seine Culturgeschichte eine unerschöpfliche Fundgrube bilden und selbst die Geschichte des ungarischen Reiches aus der Veröffentlichung derselben die werthvollsten Bereicherungen schöpfen würde.“

Bezüglich der Herausgabe selbst wies der Ausschuss auf zwei Wege hin. „Der eine wäre der, dass die L. Universität einer von ihr ernannten Commission jene Herausgabe übertrüge. Sollte, und das wäre der andre, Wohldieselbe diesen Ausschuss damit betrauen wollen, so würde er für seine Pflicht halten, seine und des Vereins diesbezüglichen wissenschaftlichen Kräfte der Aufgabe gerne zur Verfügung zu stellen.“

In Folge hiervon beschloss die Generalversammlung der sächsischen Universität in ihrer Sitzung vom 27. April 1877 zur kritischen Herausgabe jener Rechnungen für das Jahr 1877 aus dem Vermögen derselben dem Ausschuss des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 500 Gulden zur Verfügung zu stellen, indem sie zugleich die Bearbeitung und Herausgabe diesem überliess. Die Universität hat diesen Betrag durch Beschluss vom 13. December 1878 um weitere 1200 Gulden, und durch Beschluss vom 20. December 1879 abermals um 600 Gulden vermehrt; sämmtlichen Beschlüssen ist die wohlwollende Genehmigung des h. Ministeriums des Innern zu Theil geworden.

Der Ausschuss des Vereins für siebenbürgische Landeskunde sah sich demnach in der erfreulichen Lage, das bedeutsame Werk in Angriff nehmen zu können. Er ernannte, nachdem er von dem ersten Beschluss der Universität im September 1877 ämtliche Mittheilung erhalten hatte, am 15. October eine Commission für jene Arbeit, bestehend aus Dr. G. D. Teutsch, Heinrich Wittstock, Wilhelm Capius, Heinrich Herbert, Stephan Kast, Dr. Fritz Teutsch, Franz Zimmermann. Doch hat der letztere — Archivar des Hermannstädter und des damit verbundenen sächsischen Nationalarchivs — durch seine anderweite wissenschaftliche Thätigkeit von der Mitwirkung in der Commission abgehalten, das Mandat für dieselbe zurückgelegt, in seiner Stellung als Archivar aber die Arbeiten derselben gerne und mannigfach gefördert.

Die im vorliegenden Band enthaltenen Stücke sind von W. Capius, H. Herbert, St. Kast, Dr. Fr. Teutsch bearbeitet; wir stellen ihnen, wie der gesammten erspriesslichen Wirksamkeit der Commission, gerne den verdienten Dank ab für die hingebungsvolle Treue, die die rasche und sorgfältige Veröffentlichung des Werkes möglich gemacht hat.

Ein zweiter Band wird bei der Fortdauer der wohlwollenden Theilnahme der L. sächsischen Universität die Rechnungen bis mindestens zur Schlacht von Mohatsch, eventuell bis zum Frieden von Grosswardein (1538) bringen.

Hermannstadt im Juli 1880.

Der Ausschuss des Vereins für siebenbürgische  
Landeskunde.